

Kurz gemeldet

Corona-Erleichterungen bei der Sozialversicherung

Der GKV-Spitzenverband hat mit Rundschreiben vom 24.3.2020 (2020/197) seine Mitgliedskassen über die Möglichkeiten informiert, wie die von der Corona-Krise betroffenen Arbeitgeber und freiwilligen Mitglieder unterstützt werden können. Der Hauptansatzpunkt betrifft die starren Regelungen zur Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen. Folgende Unterstützungen bzw. Erklärungen des Arbeitgebers kommen infrage:

- Der Arbeitgeber hat eine glaubhafte Erklärung abzugeben, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie, z. B. in Form von Umsatzeinbußen, erlitten hat.
- Gewährte Fördermittel bzw. Kredite sind vorrangig vor einer Stundung der Sozialversicherungsbeiträge zu verwenden.
- Bereits fällig gewordene oder noch fällig werdende Beiträge können zunächst für die Ist-Monate März 2020 bis Mai 2020 gestundet werden. Stundungen sind dann zunächst längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 zu gewähren. Eine Sicherheitsleistung ist nicht erforderlich. Stundungszinsen werden nicht berechnet.
- Von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren wird für den genannten Zeitraum abgesehen.
- Erheblich von der Krise betroffene Arbeitnehmer können beantragen, dass von Vollstreckungsmaßnahmen für den o. g. Zeitraum bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beiträgen vorläufig abgesehen wird.

(R. K.)

Keine Pauschalbesteuerung

Nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EstG kann Lohnsteuer pauschal mit 25 % erhoben werden, soweit aus Anlass einer Betriebsveranstaltung Arbeitslohn gezahlt wird. Bei Betriebsveranstaltungen kann ein Freibetrag von 110 Euro in Anspruch genommen werden, wenn die Teilnahme allen Angehörigen des Betriebs oder des Betriebsteils offensteht. Über den Freibetrag hinausgehende Zuwendungen kann der Arbeitgeber aus Vereinfachungsgründen pauschal versteuern.

Das FG Münster (Urt. v. 20.2.2020 – 8 K 32/19 E, P, L) hatte im Fall einer Jahresabschlussfeier ausschließlich für angestellte Führungskräfte zu

entscheiden. Entsprechend der geltenden Grundsätze in BFH-Rechtsprechung und Finanzverwaltung ist nach Ansicht des FG Münster im Fall eines stark eingeschränkten Teilnehmerkreises keine pauschale Versteuerung des unzweifelhaft anfallenden Arbeitslohns (gesamte Aufwendungen für die Jahresabschlussfeier) zulässig. Die Revision beim BFH wurde zugelassen.

(S. P.)

Keine Erhöhung des Sachbezugswerts

Ein Automobilhersteller unterscheidet bei der Auslieferung von Fahrzeugen regelmäßig nach den verschiedenen Käufergruppen

- Fremdkunden, die das Fahrzeug direkt beim Hersteller oder einem Vertragshändler abholen können. Überführungskosten fallen an.
- Mitarbeiter der Werke, deren Fahrzeuge an den entsprechenden Standort oder an das Versandzentrum ausgeliefert werden, ohne dass Überführungskosten anfallen.
- Niederlassungsmitarbeiter, die ihre Fahrzeuge entweder am Versandzentrum oder an der jeweiligen Niederlassung übernehmen können. Überführungskosten fallen grundsätzlich nicht an. Sofern die Auslieferung nicht an die eigene Niederlassung erfolgt, würde die Überführung zu einem vergünstigten Preis erfolgen.

Neben der vergünstigten Abgabe der Fahrzeuge hat der Hersteller als geldwerten Vorteil lediglich die vergünstigten Überführungskosten für Niederlassungsmitarbeiter in die Anmeldung der Lohnsteuer aufgenommen. Da bei den Auslieferungen an Mitarbeiter der Werke keine Überführungskosten anfallen, erfolgte keine Berücksichtigung bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils. Das zuständige Finanzamt erließ einen Haftungsbescheid wegen des Vorteils aufgrund der nicht berechneten Überführungskosten an die Mitarbeiter der Werke. Die dagegen erhobene Klage wurde vom FG mit der Begründung abgewiesen, dass die Überführungskosten Bestandteil des Gesamtkaufpreises i. S. d. § 8 Abs. 3 Satz 1 EstG sind. Dieser Auffassung ist der BFH nicht gefolgt. Mit Urteil vom 16.1.2020 (VI R 31/17) haben die Richter entschieden, dass Transportkosten nicht im End- bzw. Angebotspreis des Fahrzeugs enthalten sind. Als eigenständige Leistung bilden sie vielmehr einen gesonderten Sachbezug. Da den betreffenden Mitarbeitern der

Werke im zu beurteilenden Sachverhalt keine Überführungskosten in Rechnung gestellt wurden, lag auch kein gesonderter Sachbezug vor.

(S. P.)

Kostenaufteilung des häuslichen Arbeitszimmers

Durch Erlass des Finanzsenators Bremen (SenFin Bremen, Erl. v. 4.11.2019 – 900-S 2145-1/2014-1/2016-11-1) wurde ein sinnvoller Vorschlag bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer von Ehegatten/Lebenspartnern auf den Weg gebracht.

Der Erlass unterscheidet nach sog. grundstücksorientierten Aufwendungen (Abschreibungen, Schuldzinsen, Grundsteuer, Hausversicherung) und nutzungsorientierten Aufwendungen (Energiekosten, Renovierungskosten für das Arbeitszimmer, Reinigungskosten). Die grundstücksorientierten Aufwendungen betreffen nur den Eigentümer selbst und können deshalb auch nur vom ihm steuerlich geltend gemacht werden. Wenn eine Immobilie im Miteigentum von Ehegatten bzw. Lebenspartnern steht, können die grundstücksorientierten Aufwendungen auch nur entsprechend dem Miteigentumsanteil geltend gemacht werden. Wenn der Ehegatte/Lebenspartner, der nicht Eigentümer des Hauses ist, allein das Arbeitszimmer nutzt, kann er deshalb den Abzug grundstücksorientierter Aufwendungen nicht geltend machen.

Bei den sog. nutzungsorientierten Aufwendungen ist derjenige zum Abzug berechtigt, der diese getragen hat und nicht derjenige, der sie nach zivilrechtlichen Grundsätzen schuldet. Die zuvor genannte Differenzierung zwischen grundstücks- und nutzungsorientierten Aufwendungen ist auch bei angemieteten Wohnobjekten vorzunehmen. Die Miete kann nur als Werbungskosten steuerlich abgezogen werden, wenn der das Arbeitszimmer nutzende Steuerpflichtige auch gleichzeitig der Mieter ist.

(R. K.)

Rainer Kuhnel, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

Sandra Peterson, Steuerberaterin, Referent Lohnsteuer, ZF Group, München (S. P.)

Wow!

**Werner von Siemens
wäre begeistert
gewesen!**



**2 Ausgaben
gratis testen!**

arbeit-und-arbeitsrecht.de/angebote